

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 14. Juli 1983, Zl.: 2.4 M 1-1983/2, betreffend das Anschlag und Aushängen von Druckwerken an öffentlichen Orten (Plakatierverordnung).

Gemäß § 48 Mediengesetz, BGBl.Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung für den Verwaltungsbezirk Bruck an der Mur Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Aufgrund des § 48 des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs. 1 Z.4 leg. cit.) an öffentlichen Orten im Verwaltungsbezirk Bruck an der Mur nur
 - a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlag von Druckwerken bestimmt sind, oder
 - b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen, erfolgen darf.
- (2) Das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Weiters ist das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken verboten an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Spannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen).
- (3) Das Anschlag amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1950), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft (verlautbart in der Grazer Zeitung v. 29.7.1983, Stück 30).